

Positionspapier der Bundesfachkonferenz Zwangsverheiratung (BuKo) 2025

Letzte Aktualisierung: 27.01.2026

Kontakt:

Ada – anonyme Schutzeinrichtung
Tel.: 08 00 - 6 64 77 99
info@ada-schutzhaus.de

Hayat – Anonyme Mobile Betreuung
Tel.: 08 00 – 0 00 55 46
info@hayat-schutz.de

Auf Einladung der AG Zwangsheirat des „Runden Tisches gegen Männergewalt in der Familie“ des Hannoverschen Interventions-Programms (HAIP) fand 2006 die erste Bundesfachkonferenz Zwangsverheiratung statt. Dieser folgen jährliche Fachkonferenzen.

In diesem Dokument wird der Begriff *Gewalt im Namen der sogenannten „Ehre“ verwendet*. Dieser Begriff soll Gewalttaten zusammenfassen, die an Betroffenen begangen werden, die der Verletzung eines Verhaltenskodex bezichtigt werden. Der Begriff ist umstritten, weil er sowohl die Begründung der Täter:innen übernimmt, als auch rassistische Diskurse bedient. Die BuKo setzt sich derzeit kritisch mit dem Begriff der „Ehre“ auseinander und nutzt den Begriff *Gewalt im Namen der sogenannten „Ehre“*, bis eine bessere Lösung gefunden wurde.

Wir wehren uns gegen eine Instrumentalisierung des Themas Zwangsverheiratung und sogenannter „ehrebezogener“ Gewalt für andere Zwecke, z.B. im Rahmen von antiislamischen, kulturalisierenden, rassistischen sowie geflüchteten- und migrationsfeindlichen Debatten.

Teilnehmende Facheinrichtungen:

Kriseneinrichtungen

- Ada – Anonyme Schutzeinrichtung, Meracon gGmbH, Niedersachsen
- VAIA! gGmbH, Schutzwohnung, Frankfurt
- Kardelen, basis & woge e.V., Hamburg
- PAPATYA – anonyme Kriseneinrichtung für Mädchen und junge Frauen mit Migrations- und Fluchtgeschichte, Türkisch-Deutscher Frauenverein e.V., Berlin
- Rabea - Wohn- und Schutzangebote für Mädchen und junge Frauen

nichtdeutscher Herkunft, LWL Hamm

- ROSA - Anonymes Wohnen für junge Migrantinnen, Evangelische Gesellschaft Stuttgart e.V.
- Scheherazade - Wohnprojekt für junge Frauen, Stop dem Frauenhandel gGmbH, Bayern
- Zuflucht, anonyme Schutzeinrichtung, basis & woge e.V., Hamburg
- Zufluchtsstätte, Autonomes Mädchenhaus Kiel/ Lotta e.V.
- Inklusive anonyme Zufluchtsstätte, Mädchenhaus Bielefeld e.V.
- Zufluchtstelle für Mädchen* und junge Frauen*, anonyme Schutzstelle, IMMA e.V., München
- NADIA – Anonyme Zuflucht für junge Migrantinnen*, Evangelische Gesellschaft Stuttgart e.V.
- Hayat – Anonyme Mobile Betreuung, Meracon GmbH, Niedersachsen
- LSBTIQ*-Krisenwohnung, Berlin. AWO Kreisverband Berlin Spree-Wuhle
- Anonyme Zuflucht, ProMädchen Mädchenhaus Düsseldorf e. V.

Fachberatungsstellen

- Agisra e.V., Informations- und Beratungsstell für Migrantinnen und geflüchtete Frauen, Köln
- ALDONA e.V., Beratungsstelle für Migrantinnen, Saarbrücken
- Anlauf- und Beratungsstelle des Autonomen Mädchenhaus Kiel/ Lotta e.V.
- Fachberatungsstelle gegen Zwangsheirat. Mädchenhaus Bielefeld e.V.
- i.bera – interkulturelle Beratungsstelle, verikom Hamburg
- LÂLE – Interkulturelle Begegnungsstätte für Betroffene von häuslicher Gewalt und Zwangsverheiratung, in der IKB e.V. interkulturelle Begegnungsstelle, Hamburg
- Niedersächsisches Krisentelefon GEGEN Zwangsheirat, Kargah e.V., Hannover
- PAPATYA – Onlineberatung SIBEL & Koordinierungsstelle gegen Verschleppung und Zwangsheirat, Türkisch-Deutscher Frauenverein e.V., Berlin
- Solwodi Fachberatungsstelle Mainz, Solwodi Deutschland e.V.
- SUANA - Beratungsstelle für Migrantinnen bei Häuslicher Gewalt, Stalking und Zwangsheirat, Kargah e.V., Hannover
- Vera - Fachstelle gegen Frauenhandel, Zwangsverheiratung in Sachsen-Anhalt, AWO Landesverband Sachsen-Anhalt e.V., Magdeburg
- Wüstenrose Fachstelle Zwangsheirat/FGM-C, IMMA e.V., München
- YASEMIN – Beratungsstelle für junge Migrantinnen, Evangelische Gesellschaft

Stuttgart e.V.

- FIM - Frauenrecht ist Menschenrecht e. V., Frankfurt a. M.
- Fachberatungsstelle KOBI, AWO Kreisverband Schwerin Parchim e. V.

Alle Mitgliedsorganisationen der Bundesfachkonferenz Zwangsverheiratung verfügen über langjährige Erfahrungen in der Arbeit mit von Zwangsverheiratung und/ oder weiterer patriarchaler Gewalt Betroffenen. Gegenstand der Bundesfachkonferenz Zwangsverheiratung ist ein inhaltlich-fachlicher Austausch über die spezifische Arbeit der anwesenden Einrichtungen sowie die Vernetzung und politische Platzierung des Themenfeldes Zwangsverheiratung.

Im Verlauf dieser fachlichen Diskussion unter den Expert*innen kristallisieren sich gemeinsame Erfahrungen und Problematiken in der Arbeit mit von Zwangsverheiratung und/ oder weiterer patriarchaler Gewalt Betroffenen und beteiligten Institutionen heraus. Es werden Veränderungen in den einzelnen Organisationen und Bundesländern kommuniziert und diskutiert. Das vorliegende Positionspapier fasst die Ergebnisse dieser Fachkonferenzen in einem Forderungskatalog zusammen.

Problemaufriss – Zwangsverheiratung und/ oder weitere patriarchale Gewalt und Verschleppung

Eine Ehe darf nur im freien und vollen Einverständnis der künftigen Eheleute geschlossen werden, heißt es im Artikel 16 Absatz 2 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948, die für alle Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen gilt. Zwangsverheiratung ist eine Menschenrechtsverletzung!

Es gibt verschiedene Formen von Eheschließungen, die jeweils sowohl freiwillig als auch erzwungen sein können:

- Religiös/ traditionell/ rituell geschlossene Ehen: diese haben für die Brautleute und deren gesellschaftliches Umfeld bindenden Charakter, gleichwertig einer rechtskräftigen / staatlichen Eheschließung. In manchen Ländern hat eine religiöse Eheschließung die gleiche Rechtswirksamkeit wie die staatliche Eheschließung und kann ggf. in Deutschland rechtlich anerkannt werden.
- In Abwesenheit der Brautleute geschlossene Ehen (Stellvertreter*innen-Ehen): Eltern und andere Verwandte) schließen in gegenseitiger Absprache eine Eheschließung zwischen ihren Kindern, ohne dass diese selbst bei der Vereinbarung anwesend sind. In einigen Ländern handelt es sich bei einer Stellvertreter*innen-Ehe um eine rechtsgültige Form der Eheschließung
- Staatliche Eheschließungen: Ehen, die nach Voraussetzung von Ehemündigkeit und Ehefähigkeit staatlich geschlossen wurden.

Unter arrangierter Ehe versteht man eine Ehe, die von Eltern/ Verwandten initiiert oder von Ehevermittler*innen organisiert ist und im Einverständnis der zukünftigen

Eheleute geschlossen wird. Die Abgrenzung zur Zwangsverheiratung ist oft schwierig.

Des Weiteren gibt es Minderjährigenehen, sogenannte Frühehen, bei denen mindestens ein*e Ehepartner*in zum Zeitpunkt der Eheschließung unter 18 Jahre alt war. In verschiedenen Ländern sind diese Ehen erlaubt und rechtswirksam. In Deutschland regelt seit Juli 2017 das "Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen" den rechtlichen Umgang mit diesen Ehen. In Deutschland dürfen Ehen erst ab 18 Jahren geschlossen werden.

Seit 2011 stellt Zwangsverheiratung einen eigenständigen Straftatbestand im Strafgesetzbuch dar. Sowohl die Nötigung zur Zwangsverheiratung als auch die Verschleppung zur Zwangsverheiratung wird unter Strafe gestellt und kann mit einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft werden (§ 237 StGB).

Die Erfahrungen der Expert*innen zeigen beispielsweise, dass von Zwangsverheiratung betroffene Mädchen* und junge Frauen* immer auch von anderen Formen von Gewalt, d. h. psychischer, physischer, wirtschaftlicher und/ oder sexualisierter Gewalt betroffen sind. Zwangsverheiratung ist damit ein Bestandteil familiärer Gewalt. Im gesellschaftlich „geschützten“ Bereich der Ehe wird den betroffenen Mädchen* und Frauen* das Recht auf persönliche Freiheit abgesprochen, wenn sie zu sexuellen Handlungen gezwungen werden, ihre Arbeitskraft ausgebeutet wird, ihre Bildungschancen gemindert und eine freie Wahl der Lebensgestaltung verhindert werden. Betroffen sind vor allem Minderjährige und volljährige junge Frauen*.

Zwangsverheiratung findet auch in Deutschland statt. Das Bewusstsein für das Bestehen dieser menschenverachtenden Praxis, die größtenteils Mädchen* und junge Frauen* mit Migrations- und Fluchtgeschichte betrifft, ist in Deutschland zwar gewachsen, dennoch sind noch viele Missstände sichtbar, die beseitigt werden müssen.

Mit Ratifizierung der Istanbul-Konvention („Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“) hat sich Deutschland u.a. dazu verpflichtet, flächendeckend zugängliche, spezialisierte Hilfsdienste für Mädchen* und Frauen* zu verwirklichen (vgl. Art. 22). Die Konvention geht dabei explizit auf Zwangsverheiratung, weitere Formen patriarchaler Gewalt und auf die internationale Dimension dieser Gewaltformen, die z. B. (Heirats-) Verschleppungen zur Folge haben kann, ein. Der rechtlich bindende Menschenrechtsvertrag ist im Februar 2018 in Deutschland in Kraft getreten.

Schon im Vorfeld einer Zwangsverheiratung werden die betroffenen Frauen* und Mädchen* häufig in ihrer Freiheit und Selbstbestimmung eingeschränkt. Dabei stehen sie ständig im Konflikt zwischen den patriarchalen Strukturen innerhalb ihrer Familien (Erziehungs- und Ehrenkodex) einerseits und den, diesen Familienstrukturen diametral entgegengesetzten Lebensformen innerhalb der hiesigen Gesellschaft andererseits.

In dieser familiären Konfliktlage kann es auch zu Verschleppungen ins Ausland kommen. Verschleppung bezeichnet das Phänomen, dass junge Menschen gegen ihren Willen, häufig in den Schulferien, im Ausland zurückgelassen werden und nicht nach Deutschland zurückkehren dürfen. Durch diese Form familiärer Gewalt, die vor allem

Mädchen*, junge Frauen* und LSBTIQ* betrifft, werden die Betroffenen in eine besonders schutzlose Lage gebracht. Sie sind den rechtlichen, sprachlichen, infrastrukturellen und familiären Gegebenheiten vor Ort in besonderen Maßen ausgeliefert.

Mädchen* und junge Frauen* mit Migrationsgeschichte sind zudem Rassismus und weiteren Diskriminierungsformen (intersektionale Diskriminierung) ausgesetzt, z. B. aufgrund ihrer Herkunft, ihrer sozialen Schicht und ihres Geschlechts. Verstärkt wird dies oft durch einen unklaren Aufenthaltsstatus und die Erfahrungen alltäglicher und struktureller Diskriminierungen, die sich u. a. durch fehlende Chancengleichheit bzgl. eines Zugangs zu Bildung und zum Arbeitsmarkt auszeichnet. Ein selbstbestimmtes Leben mit vollständiger Teilhabemöglichkeit bleibt diesen jungen Frauen* damit besonders verwehrt.

Die fachspezifische Arbeit mit diesen Mädchen* und jungen Frauen* umfasst ein erhöhtes Schutzbedürfnis (sicherer Ort, schnelle Aufnahmemöglichkeit), lebensnotwendige Anonymität, Mädchen*gruppen, Anerkennung ihrer Lebenssituation, den spezifischen Umständen entsprechende Elternarbeit (Gefährdungssituation, Familiensysteme etc.) und ein sensibilisiertes Mitarbeiter*innenteam mit den entsprechenden Fachkompetenzen.

Im Rahmen der BuKo wurde deutlich, dass vermehrt auch Anfragen für Paare gestellt werden, die Schutz vor ihrem familiären Umfeld suchen. Die Vermittlung von Paaren gestaltet sich weiterhin sehr schwierig, da es bisher nur vereinzelt entsprechende Schutzunterbringungen für gefährdete Paare gibt. Auch betroffene Männer* werden derzeit von Mädchen*- und Frauen*- Beratungsstellen unterstützt. Zu bemerken ist außerdem, dass auch immer wieder Menschen mit Behinderung Beratungs- und Betreuungsbedarf bei Zwangsverheiratung haben und Inklusion als Maßgabe daher im Setting mitzudenken ist.

Aus dem dargestellten Problemaufriss ergibt sich für eine adäquate, am Bedarf orientierte pädagogische Arbeit mit den Mädchen* und jungen Frauen* in den spezifischen Jugendhilfeeinrichtungen, folgender Forderungskatalog:

Forderungen

1. Finanzierung von fachspezifischer Unterbringung in Kriseneinrichtungen und fachspezifischen Beratungsangeboten

Mädchen* und junge Frauen*, die von Zwangsverheiratung und/ oder weiterer patriarchaler Gewalt bedroht oder betroffen sind, benötigen einen sicheren Ort, eine schnelle Aufnahmemöglichkeit und eine fachspezifische Betreuung.

Fachspezifisch heißt in diesen Fällen: sichere Schutzräume; (lebens-)notwendige Anonymität; Mädchen*gruppen; selbstverständliche Anerkennung ihrer Lebenssituation; eine den Umständen entsprechende Elternarbeit (Gefährdungssituation; Familiensysteme etc.) und eine parteiliche Beratung. Die vorhandenen Jugendschutzstellen und Inobhutnahmestellen für Minderjährige können zwar eine schnelle Aufnahme bieten, sind aber weder auf die besonderen Erfordernisse der Anonymität noch

auf die spezifischen Bedarfe der Zielgruppe ausgerichtet: sie benötigen geschlechtergetrennte Unterbringung in Schutzräumen und ein sensibilisiertes Mitarbeiter*innenteam, das Erfahrung mit der Zwangsverheiratungsthematik hat und über „interkulturelle“ Fachkompetenzen verfügt.

Als eine besondere Zielgruppe sind hierbei die jungen Volljährigen (18 - 21 Jahre) zu berücksichtigen. Frauen*häuser nehmen die betroffenen jungen Frauen* zwar auf, sind aber in der Regel nicht auf deren spezifische Bedarfe ausgerichtet. Erfahrungen zeigen, dass sie ein anderes, engeres Betreuungssetting benötigen. Ein Schwerpunkt liegt auf dem pädagogischen Bedarf, d. h. die jungen Frauen* benötigen Hilfen zur Erziehung nach dem § 41 SGB VIII. Die langjährigen Erfahrungen der Expert*innen der Bundesfachkonferenz zeigen hier eine besondere Lücke im Bereich der Jugendhilfe für die Finanzierung dieser jungen Volljährigen.

Es ist oft schwierig, diesen jungen Frauen* in einer akuten Notlage schnell und adäquat Hilfe zu gewähren, da die zuständigen Jugendämter den Jugendhilfebedarf bei dieser Thematik nicht unbedingt anerkennen, eine Kostenübernahme schwer, mit vielen bürokratischen Hürden und in vielen Fällen gar nicht zu erwirken ist. Dieser verwaltungstechnische, zeitaufwendige Vorgang ist für die Betroffenen extrem belastend. Die Zuständigkeitsfragen unter den Ämtern dürfen nicht auf Kosten der Betroffenen geführt werden.

Bundesweit gibt es im Bereich der Jugendhilfe nur sehr wenige anonyme, pauschal finanzierte Plätze in einer spezifischen Schutz- und Krisenunterbringung. Das heißt, dass eine schnelle Aufnahme in einer akuten Bedrohungssituation nur stark eingeschränkt möglich ist.

Aus dieser geschilderten Situation ergeben sich folgende Forderungen:

- Krisen- bzw. Schutzeinrichtungen sowie Fachberatungsstellen benötigen eine dauerhafte, adäquate und abgesicherte Finanzierung
- Hilfestellung für betroffene junge Volljährige nach § 41 SGB VIII in fachspezifischen Einrichtungen ohne Regelaltersgrenze
- Erfolgreiche zeitlich befristete Projekte benötigen sichere und weiterführende Gelder, damit der Schutz der Betroffenen gewährleistet werden kann und Fachwissen für die bundeslandübergreifende Weiterentwicklung zu diesem Themenbereich erhalten bleibt
- Mehrere pauschal finanzierte Notaufnahmeplätze (d. h. unmittelbare Aufnahmemöglichkeit ohne vorherige Kostenklärung) für von Zwangsverheiratung betroffene Mädchen* und junge Frauen* (Minderjährige und Volljährige) sind in jedem Bundesland vorzuhalten
- Diese Plätze müssen bundesländerübergreifend belegbar sein, da die Betroffenen zu ihrem Schutz wohnortfern untergebracht werden müssen
- Verbindliche Ansprechpartner*innen für das Thema in allen Behörden

2. Schutzauftrag des § 8a SGB VIII

Die Themenbereiche (drohende) Zwangsverheiratung, religiöse/ rituelle/ traditionell geschlossene Ehe, Ehe von Minderjährigen (§§ 11, 70 PStG), Brautgeldgeschäfte und/ oder weitere patriarchale Gewalt sind in der Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII zu berücksichtigen.

Drohende sowie vollzogene Verschleppung muss durch Jugendämter und Familiengerichte als Kindeswohlgefährdung anerkannt werden. Der Schutz des Kindes endet nicht an der Landesgrenze.

Bisher ist kein einheitlicher Umgang der Jugendämter in Bezug auf Minderjähri-gen-ehen zu erkennen. Die BuKo fordert eine Positionierung des BMFSFJ durch eine Handlungsempfehlung, die in Zusammenarbeit mit Expert*innen aus der praktischen Arbeit mit Betroffenen von Minderjähri-gen-ehen erarbeitet werden soll. Hierzu müssen Sonderregelungen im Bundesmeldegesetz eröffnet werden, um die Sicherheit der Betroffenen gewährleisten zu können, wie auch im Art. 56 der Istanbul Konvention vermerkt.

3. Aufenthaltsstatus

Ein unsicherer Aufenthaltsstatus führt für von Zwangsverheiratung und/ oder weiterer patriarchaler Gewalt bedrohte und/ oder betroffene Mädchen* und junge Frauen* zu nicht hinnehmbaren Belastungen. Dazu gehören um einen die Residenzpflicht und Wohnsitzauflage nach dem Aufenthalts-/ Asylgesetz, die den Sicherheitserfordernissen entgegenwirken. Zum anderen verhindert dieser Status die Entwicklung einer Perspektive, da Arbeitserlaubnis und Maßnahmen der Arbeitsagenturen an diesen gebunden sind. Notwendig ist eine Aufenthaltsregelung, die den Sicherheitserfordernissen, der Absicherung des Lebensunterhaltes und den Kosten für geschützte Unterkünfte und der Perspektiventwicklung entspricht.

Weitere aufenthaltsrechtliche Forderungen sind:

- Eigenständiger Aufenthaltsstatus bei Auflösung der Ehe unabhängig von der Dauer der Ehe in Deutschland (Art.59 Abschnitt 1 Istanbul Konvention)
- Aufhebung der Residenzpflicht und Wohnsitzauflage bei Gefährdungssituation und bei (drohender) Zwangsverheiratung
- Rückkehrrecht, d. h. kein Erlöschen des Aufenthaltsrechtes bei Verschleppung ins Herkunftsland - dies unabhängig von finanzieller Absicherung nicht nur in Fällen von Zwangsverheiratung, sondern in allen Fällen patriarchaler Gewalt
- Einrichtung von Sonderbeauftragten im Auswärtigen Amt in Fällen der Verschleppung
- Keine Unterbringung von Betroffenen in zentralen Aufnahmestellen und Gemeinschaftsunterkünften für Erwachsene

Wir distanzieren uns davon, dass das Thema Zwangsverheiratung und/ oder weitere

Formen patriarchaler Gewalt für Verschärfungen des Aufenthaltsrechts instrumentalisiert werden.

4. Zivilprozessrecht

- Änderung der §§ 620 Abs.1, 640a ZPO, damit in Fällen von Zwangsverheiratung eine Wahlzuständigkeit auch am früheren Wohnort gewählt werden kann und somit die Anonymität nicht gefährdet ist.
- Änderung der Vorschriften der ZPO, dass bei Eheaufhebung/ Scheidung in atypischen Fällen wie Zwangsverheiratung von der gemeinsamen Anhörung abgesehen werden kann.

5. Aufklärung, Sensibilisierung und Ausbildung

Um die von Zwangsverheiratung und/ oder weiterer patriarchaler Gewalt bedrohten und/ oder betroffenen Mädchen* und jungen Frauen* fachlich zu unterstützen, ist es nach wie vor notwendig, die am Verfahren beteiligten Personen und Institutionen (u. a. Schulen, Jugend-, Sozial-, Ordnungsämter, Justizbehörden, deutsche Botschaften etc.) aufzuklären, zu sensibilisieren sowie aus- und weiterzubilden (Art. 15 Istanbul Konvention).

Die Themen Zwangsverheiratung, weitere Formen patriarchaler Gewalt und Verschleppung müssen in die Ausbildung aller pädagogischen und sozialen Berufe aufgenommen werden.

Es bedarf einer Aufklärung und Sensibilisierung, dass es sich bei Zwangsverheiratung, patriarchaler Gewalt und Verschleppung nicht um eine private innerfamiliäre Angelegenheit handelt, sondern um eine schwerwiegende Menschenrechtsverletzung und bei Minderjährigen auch um eine Kindeswohlgefährdung. Diese muss auch als solche behandelt und gesellschaftlich sowie politisch geächtet werden.

6. Schutz der Bedrohten/ Betroffenen

- Ausreichende Ausstattung in Quantität und Qualität fachspezifischer Beratungs- und Betreuungsangebote für von Zwangsverheiratung und/ oder weiterer patriarchaler Gewalt bedrohte/ betroffene junger Menschen. Des Weiteren ist ein Kooperations-Pool mit spezifischen Therapeut*innen und anderen Fachkräften erforderlich.
- Vereinfachte und konsequente Durchsetzung des persönlichen Datenschutzes bundesweit (Meldebehörden, Banken, Krankenkassen, etc.) für die Sicherheit der Betroffenen und des Fachpersonals. Die Datenschutzbeauftragten Bund/ Länder/ Gemeinden müssen die konsequente Durchsetzung des persönlichen Datenschutzes in Fällen von Zwangsverheiratung und/ oder weiterer patriarchaler Gewalt sicherstellen.

- Die Anmeldung in Schutzunterkünften muss ohne Angabe der Klaradresse erfolgen können. Statt der Klaradresse muss die Trägeradresse angegeben werden können.
- Möglichkeit einer eigenständigen, kostenfreien Krankenversicherung, d. h. unabhängig von der Familie in Fällen der Gefährdung durch jegliche Form patriarchaler Gewalt.
- Leistungsbezug nach dem SGB II/ BAföG unabhängig von der Familie, als Härtefall in Fällen von patriarchaler Gewalt

7. Prävention

Unter Einbezug von Migrant*innenorganisationen und Communities ist Öffentlichkeits- und Elternarbeit ein wichtiger Bestandteil von Prävention.

- Sicherung der bestehenden Präventionsangebote sowie deren Ausweitung, um alle Betroffenen zu erreichen und die Öffentlichkeit zu sensibilisieren. Die ausreichende Finanzierung von Präventionsangeboten fordert auch Kapitel 3 der Istanbul-Konvention.
- Erweiterung bestehender Präventionsangebote um das Thema Verschleppung
- Schulen sind zwingend in die Präventionsarbeit einzubeziehen. Dazu sind in den jeweiligen Bundesländern Konzepte zu entwickeln und/ oder bestehende weiter auszuweiten.
- Präventionsarbeit beinhaltet auch, dass sich Männer* und Jungen* in ihren Rollen als Väter*, Söhne* und Brüder* mit Zwangsverheiratung und/ oder weiterer patriarchaler Gewalt auseinandersetzen, um eine notwendige Bewusstseinsänderung zu erzielen. Auch weibliche Familienmitglieder tragen patriarchale Familienstrukturen mit. Dem muss in der Präventionsarbeit entsprochen werden.

8. Qualitätsentwicklung

Betroffene zu unterstützen, bedeutet auch, den Blickwinkel zu erweitern, auf Erfahrungen und Erkenntnissen aufzubauen und neue Standards zu entwickeln. Hierfür bedarf es entsprechender Forschung und genauerer Betrachtungen der angrenzenden Gesetze, Regelungen und Verfahren.

Fazit

Die Expert*innen der Bundesfachkonferenz Zwangsverheiratung treten für Mädchen* und junge Frauen* mit Migrations- und Fluchtgeschichte ein, die durch ihren Status in unserer Gesellschaft mehrfach, strukturell und personell diskriminiert und benachteiligt werden. Wir verstehen unsere sozialpädagogische Arbeit deshalb auch als politische und gesellschaftliche Aufgabe, da die Betroffenen keine eigene Lobby haben.

Zwangsverheiratung ist letztlich ein gesellschaftliches Phänomen der Einwanderungsgesellschaft, welchem es im Rahmen von Integrationspolitik und -praxis sowie im Rahmen von Integrationsmaßnahmen für Menschen mit Migrations- und Fluchtgeschichte zu begegnen gilt. In dem Maße, in dem es gelingt, junge Menschen mit Migrations- und Fluchtgeschichte vor frauen*verachtenden patriarchalen Praktiken zu schützen, wird ihre selbständige Lebensgestaltung und damit die Umsetzung der Menschenrechte auch für sie möglich sein.¹

¹ Die ~~Buko~~ überarbeitet dieses Positionspapier aktuell auch in Bezug auf gendergerechte Sprache.